

Beschwerde wegen Nachteilen aufgrund einer Verdachtsmeldung oder internen Meldung einreichen



Sofern Sie nach einer Verdachtsmeldung oder einer internen Meldung an Ihren Arbeitgeber Nachteile erleiden, können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einreichen.

Basisinformationen

Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner seine Pflicht gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat,

so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) zu melden.

Sofern Sie aufgrund der Abgabe einer Verdachtsmeldung an die FIU oder aufgrund der internen Meldung eines solchen Sachverhalts an den Verpflichteten einer Benachteiligung im Zusammenhang mit Ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, steht Ihnen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde das Recht der Beschwerde zu.

Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt. Die Beschwerde erfolgt über einen geschützten Kommunikationsweg.

Voraussetzungen

- Sie haben eine Verdachtsmeldung an die FIU oder eine interne Meldung eines verdächtigen Sachverhalts gegenüber Ihrem Arbeitgeber abgegeben.

- Aufgrund dieser Meldung sind Sie einer Benachteiligung im Zusammenhang mit Ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt.

Ablauf

- Der Beschwerdeführer reicht seine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein.
- Die Beschwerde wird von der zuständigen Behörde geprüft.
- Die zuständige Behörde ergreift möglicherweise aufsichtsrechtliche Maßnahmen.
- Der Beschwerdeführer wird nach Abschluss des Verfahrens informiert.

Benötigte Unterlagen

- Keine.

Zuständige Stellen

- **[Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation – Abschnitt Z-10 - Geldwäscheprävention im Nichtfinanzbereich](#)**
 - +49 421 361 8808
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - geldwaeschepraevention@wht.bremen.de
- **[Landgericht Bremen](#)**
 - 0421 - 361 0
 - Domsheide 16, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - office@landgericht.bremen.de
 - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)
- **[Die Senatorin für Inneres und Sport Referat 21 - Staatsangehörigkeit und Ordnungsrecht](#)**
 - +49 421 361 9011
 - Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen
 - [Website](#)
 - office@inneres.bremen.de
- **[Bürger- und Ordnungsamt/ Ordnungsangelegenheiten/ Geldwäscheprävention](#)**
 - +49 471 590 4041
 - +49 471 590 3759
 - Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven
 - geldwaesche@magistrat.bremerhaven.de

Gebühren / Kosten

Gebührenfrei.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

1 Monat bis 3 Monate

Rechtsgrundlagen

- [§ 49 Absatz 5 Geldwäschegesetz \(GwG\)](#)
- [§ 53 Absatz 5a Geldwäschegesetz \(GwG\)](#)

Aktualisiert am 24.04.2026